

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2231/2020			
Bestellung von ständigen Vertreterinnen oder Vertretern für alle Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück in kommunaler Trägerschaft ab 01.01.2021				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	30.09.2020	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	07.10.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	07.10.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Es ist beabsichtigt, für alle in Betrieb stehenden und für alle neu errichteten Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter ab 01.01.2021 zu bestellen. Für die Besetzung der Stellen ist ein internes Ausschreibungsverfahren vorgesehen. Die neuen Planstellen sind im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 zu berücksichtigen. Der Personalkostenmehraufwand von ca. 61.300,00 Euro ist im Haushaltsplan für das Jahr 2021 einzustellen.“

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

Ergebnishaushalt Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat

Fachdienst II: Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
- Nein

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat bislang noch keine ständigen Vertreterinnen oder ständige Vertreter bestellt. Die bislang praktizierte Leitungsververtretung umfasst nur die Vertretung in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Ferner wurden Leitungsstunden auf Erzieherinnen oder Erzieher übertragen. Für die Übertragung der Leitungsstunden wird kein höheres Entgelt gezahlt.

Ab 01.01.2021 ist beabsichtigt, für die kommunalen Kindertagesstätten „Johanna“ in Alfhausen, „Am Kattenboll“ und „Im Dorfe“ in Ankum, „Astrid-Lindgren“ und „Waldweg“ in Bersenbrück, „Sonnenschein“ in Gehrde sowie „Lindenallee“ in Rieste eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung gilt auch für die Einrichtung von neuen Kindertagesstätten.

Bei Vertretungsregelungen bzw. -tätigkeiten, die bloße Abwesenheitsvertretungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs der/des zu Vertretenen darstellen, handelt es sich nicht um eine bei der Eingruppierung zu berücksichtigende Daueraufgabe. Die „ständige Vertretung“ muss Vertretungsaufgaben auch ausüben, wenn sich die/der Vertretene im Dienst befindet, aber gerade nicht „greifbar“ ist und damit jederzeit und sofort in der Lage sein, aktiv durch Erteilung der erforderlichen Anordnungen und fachlichen Weisungen Leitungsaufgaben in der Kindertagesstätte wahrzunehmen. Nach der Protokollerklärung Nr. 4 Satz 1 des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD sind ständige Vertreterinnen oder Vertreter nicht Vertreterinnen oder Vertreter in

Urlaubs- und Abwesenheitsfällen. Die Frage, welche Aufgaben die „ständige Vertretung“ zu übernehmen hat, liegt im Organisationsermessen des Arbeitgebers.

Die „ständige Vertretung“ stellt als Übertragung einer Funktion einen selbstständig bewertbaren Arbeitsvorgang dar, der zu der entsprechenden Eingruppierung führt, und zwar unabhängig davon, welchen zeitlichen Umfang die originären Leitungsaufgaben bei sog. „Anwesenheitsvertretungen“ haben. Voraussetzung für das Vorliegen einer „ständigen Vertretung“ im Sinne des Tarifrechts ist danach, dass seitens des Arbeitgebers eine ausdrückliche Bestellung zur ständigen Vertreterin/zum ständigen Vertreter der Kindertagesstätten-Leitung erfolgt.

Die Tarifvertragsparteien haben bereits in den Vergütungs- und Fallgruppen für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst i. d. F. des Tarifvertrags zur Änderung der Anlage 1 a vom 24.04.1991 die eingruppierungsrechtliche Folge geregelt, wenn eine „ständige Vertretung“ bestellt wird. Mit dem Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 im Anhang zu der Anlage C TVöD wurde im Rahmen des Tarifabschlusses für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 geregelt, dass je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden soll. Diese Regelung ist seit dem 01.01.2017 inhaltlich unverändert im Teil B Abschnitt XXIV (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1 zum TVöD ausgewiesen. Protokollerklärungen sind Bestandteil des Tarifvertrages und damit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes eingruppierungswirksam und somit verbindlich. Es handelt sich aber um einen Ermessenstatbestand und keine Verpflichtung zur Bestellung einer „ständigen Vertretung“. Von der Bestellung kann danach nur aus nachvollziehbaren Gründen abgesehen werden. Im Tarifrecht ist aber nicht beispielhaft geregelt, welche Fälle unter das gebundene Ermessen fallen bzw. welche Ausnahmen davon bestehen. Eine Niederschriftserklärung oder weitergehende Hinweise der Tarifvertragsparteien gibt es nach Aussage des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hannover nicht.

Wie in den bisherigen tariflichen Regelungen ist eine „ständige Vertretung“ in den Tätigkeitsmerkmalen erst ab einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen vorgesehen (Entgeltgruppe S 9, Fallgruppe 5). Daher ist nach Auffassung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien die Frage geregelt haben, ab welcher Durchschnittsbelegung eine entsprechende Bestellung erfolgen soll.

Die ständige Vertretung der Leitung soll die Leitung dauerhaft in ihrer Leitungsfunktion unterstützen. Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien soll die Leitungsebene gestärkt werden. Es wird die Grundlage geschaffen, dass die notwendige und erwartete Tätigkeit einer ständigen Vertretung der Kindertagesstätten-Leitung formal übertragen und somit auch entsprechend bezahlt wird.

Durch den Einsatz der ständigen Vertretung erfolgt eine Aufwertung und gleichzeitig Entlastung der Leitung der Einrichtung. Die Einbeziehung der Vertretung erfolgt konstant und nicht nur im Fall der Abwesenheit. Dies garantiert auch für die Eltern eine kontinuierliche Präsenz der Leitung mit einer/einem kompetenten Ansprechpartner*in zu den Belangen der Kindertagesstätte.

Alle Kindertagesstätten sind in den letzten Jahren gewachsen und somit auch das Aufgabenprofil der Leitung. Beispiele sind u.a. die Sprachförderung, die ständige

Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere Erstellung von Kinderschutzkonzepten sowie die Durchführung und Sicherstellung der Gefährdungsbeurteilungen für Kitas. Die Leitung hat zunehmend mehr Elternkontakte. Die Ansprüche an eine Kindertagesstätte sind somit stetig gestiegen.

Zudem trägt die Leitung die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel. Auch die Umsetzung verschiedener Landes- und Bundesprogramme fordert die Leitung der Einrichtung immer mehr.

Die stetig wachsenden Kindertagesstätten erfordern zunehmend Kenntnisse in der Personalführung mit allen damit verbundenen Aufgaben.

Die Eingruppierung der „ständigen Vertreterinnen oder Vertreter“ der Leiterinnen oder Leiter von Kindertagesstätten nach der Protokollerklärung Nr. 9 des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD bestimmt sich ausschließlich nach der Durchschnittsbelegung im letzten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres, d. h. der Anzahl der tatsächlich belegten Plätze im Referenzzeitraum (grundsätzlich die Zahl der vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze). Dazu kommt es auf eine mögliche theoretische Belegung oder auf die genehmigte Platzzahl nach der Betriebserlaubnis nicht an.

Die ständige Vertretung wird je nach Größe der Einrichtung in der Eingruppierung zwischen Entgeltgruppe S 9 TVöD und Entgeltgruppe S 16 TVöD angesiedelt. Die tatsächlichen Mehrkosten sind abhängig von der persönlichen Einstufung (Erfahrungsstufe). Eine Hochrechnung auf Basis der bisherigen Abwesenheitsvertretungen ergäbe jährliche Mehrausgaben von ca. 61.300,00 Euro für alle kommunalen Einrichtungen. Aus Sicht der Verwaltung ist der Einsatz einer ständigen Vertretung sachlich gerechtfertigt und setzt die Vorgaben des Tarifvertrages um.

Für die Besetzung der Stellen in den Kindertagesstätten ist ein internes Ausschreibungsverfahren vorgesehen. Es gibt dabei keinen Automatismus, dass die bisherige Abwesenheitsvertretung auch ständige Vertretung wird. Eine Bestellung zur ständigen Vertretung kann nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung erfolgen.

gez. Michael Wernke
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Jens Droppelmann
(Fachdienstleiter I)